

KARSTEN ZABEL

Die handelsrechtliche Fortführungsprognose

– Ein Indikator zur Krisenfrüherkennung –

I. Gesetzliche Regelung

Nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB¹ ist bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.² Dieser in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB kodifizierte Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (handelsrechtliche Fortführungsprognose)³ wird in der Literatur auch als „Going-Concern-Prinzip“⁴ bezeichnet und vom Gesetzgeber als Regelfall⁵ für Zwecke der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluss unterstellt.⁶

Der Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist von allen Kaufleuten bei der Aufstellung eines *Einzelabschlusses* zu berücksichtigen.⁷ Über die Vorschrift des § 298 Abs. 1 HGB ist dieser Grundsatz auch bei der Aufstellung eines *Konzernabschlusses* anzuwenden.⁸ Aufgrund ähnlicher Regelungen in IAS 1.23⁹ gilt der Grundsatz der Fortfüh-

¹ Die Vorschrift des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB (Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit) wurde mit der Umsetzung von Art. 31 der 4. EG-Richtlinie durch das BiRiLiG kodifiziert.

² Grundlegend zum Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, vgl. Lück, Das Going-Concern-Prinzip in Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung, DB 2001, 1945 ff.

³ Bei dem Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, vgl. Fülber/Kuschel/Selchert in: Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 45. Im Schrifttum werden in diesem Zusammenhang unterschiedliche Bezeichnungen verwendet, vgl. insbesondere Hater, Insolvenzhrechtliche Fortbestehensprognose und handelsrechtliche Fortführungsprognose, 2013, S. 34 m. w. N.

⁴ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. 1998, § 252 Rz. 23; Kreipl/Müller in: Haufe HGB-BilanzKomm, § 252 Rz. 30, Winkeljohann/Büssow in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 252 Rz. 9.

⁵ Nach Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 21 geht das Gesetz in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB von der Vermutung einer Unternehmensfortführung aus, die im Einzelfall zu widerlegen ist.

⁶ Vgl. Kreipl/Müller in: Haufe HGB-BilanzKomm, 4. Aufl. 2013, § 252 Rz. 30; Winkeljohann/Büssow in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 252 Rz. 9.

⁷ Vgl. Fülber/Kuschel/Selchert in: Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 46. Die Vorschrift des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB gehört zu dem für alle Kaufleute geltenden Ersten Abschnitt im 3. Buch des HGB und gilt damit rechtsformunabhängig und uneingeschränkt für den nach den Vorschriften des HGB aufzustellenden Jahresabschluss, vgl. Groß/Amen, Going-Concern-Prämisse im Insolvenz- und im Bilanzrecht, DB 2005, 1861, 1864.

⁸ Vgl. Kreipl/Müller in: Haufe HGB-BilanzKomm, 4. Aufl. 2013, § 252 Rz. 30.

⁹ Nach IAS 1.23 (Unternehmensfortführung – going concern) ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses solange von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, bis das

rung der Unternehmenstätigkeit grundsätzlich auch für nach § 315a Abs. 1 und 2 HGB sowie nach § 11 Abs. 6 Nr. 2 PublG aufgestellte *Einzel- und Konzernabschlüsse nach IFRS*.¹⁰

Exkurs: Insolvenzzrechtliche Fortbestehensprognose

Von der handelsrechtlichen Fortführungsprognose nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ist die in fortgeschrittenen Krisenstadien zu erstellende insolvenzzrechtliche Fortbestehensprognose nach § 19 InsO abzugrenzen.¹¹ Diese ist von den gesetzlichen Vertretern spätestens dann zu erstellen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu beurteilen ist, ob die Insolvenzzgründe Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegen.¹² Der Prognosezeitraum für die insolvenzzrechtliche Fortbestehensprognose umfasst grundsätzlich das laufende sowie das folgende Geschäftsjahr,¹³ wobei lediglich die Liquiditätsentwicklung und damit das finanzielle Gleichgewicht des Unternehmens im Prognosezeitraum (d. h. Zahlungsfähigkeitsprognose)¹⁴ zu untersuchen ist. Eine positive insolvenzzrechtliche Fortbestehensprognose setzt voraus, dass die mittelfristige Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit wahrscheinlicher ist als der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit.¹⁵

Die handelsrechtliche Fortführungsprognose und die insolvenzzrechtliche Fortbestehensprognose basieren auf derselben integrierten Unternehmensplanung des Unternehmens, verfolgen aber unterschiedliche Zwecke.

II. Beurteilung der Fortführungsprognose

1. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit stellt eine *Prognoseentscheidung* der gesetzlichen Vertreter i. R. der Aufstellung des Jahresabschlusses dar.¹⁶ Ausgehend von den bisherigen Entwicklungen sind die maßgeblichen Daten in der bisherigen integrierten Unternehmensplanung fortzuschreiben.¹⁷

In der Literatur wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass aus der in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB unterstellten Regelvermutung abzuleiten ist, dass eine weitergehende Beurteilung auf das Nichtbestehen der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bzw. auf das Vorliegen entgegenstehender tatsächlicher oder rechtlicher Gegebenheiten nur dann durch die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen hat, sofern *Anhaltspunkte* für eine Abweichung vom Regelfall vorliegen.¹⁸ Das Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) konkretisiert dies dahingehend, dass die gesetzlichen Vertreter grundsätzlich von der Fortführung der Unter-

Management entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, das Geschäft einzustellen oder es keine realistische Alternative zu einer Aufgabe bzw. Einstellung gibt.

¹⁰ Vgl. *Groß/Amen*, DB 2005, 1861, 1865; weitergehend *Naumann/Breker/Siebler/Weiser* in: HDJ, Kap. I/7, Rz. 148 ff.

¹¹ Vgl. IDW Positionspapier v. 13.8.2012, FN-IDW 2012, 463, Rz. 2.

¹² Vgl. IDW Positionspapier v. 13.8.2012, FN-IDW 2012, 463, Rz. 1.

¹³ Vgl. IDW S 6, WPg Supplement 4/2012, 130 ff., Rz. 13.

¹⁴ Vgl. IDW Positionspapier v. 13.8.2012, FN-IDW 2012, 463, Rz. 1.

¹⁵ Vgl. IDW Positionspapier v. 13.8.2012, FN-IDW 2012, 463 ff., Rz. 37.

¹⁶ Vgl. WP-Handbuch 2012, Bd. I, Kap. R, Rz. 51.

¹⁷ Vgl. IDW Positionspapier v. 13.8.2012, FN-IDW 2012, 463 ff., Rz. 13, wobei das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) lediglich von einer Planung (nicht von einer integrierten Unternehmensplanung) spricht. Der Begriff der integrierten Unternehmensplanung wird aber in IDW ES 11, WPg Supplement 3/2014, 69 ff., Rz. 33 verwendet.

¹⁸ Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., 1998, § 252 Rz. 25; *Kreipl/Müller* in: *Haufe HGB-BilanzKomm*, 4. Aufl. 2013, § 252 Rz. 34; *Winkeljohann/Büssow* in: *Beck BilKomm*, 9. Aufl. 2014, § 252 Rz. 10.

nehmenstätigkeit ausgehen können (Regelvermutung), wenn das Unternehmen in der Vergangenheit nachhaltige Gewinne erzielt hat, leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann und keine bilanzielle Überschuldung droht sowie weder die Absicht noch die Pflicht zur Aufgabe der Unternehmenstätigkeit besteht oder das Unternehmen nur für eine bestimmte Zeit gegründet wurde.¹⁹ Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, haben die gesetzlichen Vertreter anhand aktueller Planungsunterlagen eingehende Untersuchungen zur Unternehmensfortführung anzustellen.²⁰

Nach diesseits vertretener Auffassung sollten die gesetzlichen Vertreter die handelsrechtliche Fortführungsprognose unabhängig von ersten Krisenanzeichen kritisch überprüfen.²¹ Gerade durch die (laufende) Überprüfung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose anhand einer integrierten Unternehmensplanung können entwicklungsbeeinträchtigende und bestandgefährdende Risiken frühzeitig erkannt werden, so dass die Beurteilung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose als Indikator zur Krisenfrüherkennung dienen kann.²²

Beispiel: Die Müller GmbH hat in der Vergangenheit nachhaltig Gewinne erzielt und konnte jederzeit auf finanzielle Mittel der Gesellschafter zugreifen. Eigene Geschäftsbeziehungen zu Banken unterhält die Müller GmbH nicht. Die Müller GmbH soll fortgeführt werden und es droht keine bilanzielle Überschuldung. Der Gesellschafter hat infolge eigener finanzieller Probleme entschieden, ein bis zum 30.6. des Folgejahres befristetes Darlehen i. H. von 5,0 Mio. € nicht zu prolongieren. Aufgrund unzureichender eigener Geschäftsbeziehungen zu Banken ist die Müller GmbH voraussichtlich nicht in der Lage das fällig werdende Darlehen neu zu finanzieren.

2. Grundsätze für die Prognoseerstellung

Bei der Beurteilung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose anhand einer integrierten Unternehmensplanung sind die nachfolgenden *Grundsätze für die Prognoseerstellung* zu berücksichtigen:²³

- Der *Grundsatz der Vollständigkeit* besagt, dass die handelsrechtliche Fortführungsprognose alle Informationen vermitteln muss, die ein sachverständiger Adressat benötigt, um die Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung der wesentlichen Chancen und Risiken beurteilen zu können.
- Der *Grundsatz der Verlässlichkeit* besagt, dass die Herleitung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose nachvollziehbar und die Annahmen plausibel, konsistent und frei von Widersprüchen gegenüber dem Jahresabschluss und der Lageberichterstattung sein müssen.
- Der *Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung* besagt, dass die handelsrechtliche Fortführungsprognose den Adressaten die Sicht der gesetzlichen Vertreter vermittelt.

¹⁹ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 9 (sog. „Sonnenscheinkriterien“); WP-Handbuch 2012, Bd. I, Kap. R Rz. 52.

²⁰ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 10.

²¹ Ebenso Baetge/Ziesemer/Schmidt in: Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzrecht, § 252 HGB Rz. 51, die eine jährliche Grobprüfung verlangen.

²² Ebenso Richter/Pluta, Haftungssprung Insolvenzreife – ein Plädoyer für die integrierte Unternehmensplanung, InsVZ 2009, 31, 33, die zutreffend die Notwendigkeit einer gesetzlichen oder zumindest gesellschaftsinternen Regelung bezogen auf integrierte Unternehmensplanungen aufzeigen.

²³ Vgl. IDW Positionspapier v. 13.8.2012, FN-IDW 2012, 463 ff., Rz. 14. Weitergehend Groß, Die Wahrung, Einschätzung und Beurteilung des „Going-Concern“ in den Pflichten- und Verantwortungsrahmen von Unternehmensführung und Abschlussprüfung (Teil 1), WPg 2004, 1357, 1370, der die Grundsätze der Wahrheit, Vollständigkeit, Wesentlichkeit, Klarheit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit unterscheidet.

Mit der Einhaltung dieser Grundsätze soll sichergestellt werden, dass die Prognoseentscheidung der gesetzlichen Vertreter nachvollziehbar und widerspruchsfrei hergeleitet sind.²⁴

3. Integrierte Unternehmensplanung

Die handelsrechtliche Fortführungsprognose sollte auf der Grundlage einer integrierten Unternehmensplanung erstellt werden.²⁵ Im Rahmen der Unternehmensführung ist es üblich und auch erforderlich,²⁶ eine Unternehmensplanung nach einem integrierten Modell, d. h. aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz und darauf aufbauend einer Plan-Kapitalflussrechnung zu erstellen.²⁷

Die Pflicht zur Unternehmensplanung wird zwar vom Gesetzgeber vielfach vorausgesetzt, aber nur unzureichend definiert.²⁸ Der Ansatz einer integrierten Unternehmensplanung wird in der betriebswirtschaftlichen Literatur und vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Unternehmensbewertungen²⁹ und Sanierungskonzepten³⁰ sowie bei der Beurteilung der Insolvenzeröffnungsgründe³¹ gefordert.

Eine integrierte Unternehmensplanung ist dadurch gekennzeichnet, dass auf der Basis eines Unternehmenskonzepts ein wirtschaftlicher Zusammenhang und ein laufender Datenaustausch zwischen der Gewinn- und Verlustrechnung (leistungswirtschaftlicher Bereich) einerseits und der Bilanz sowie der Liquiditätsplanung in Form der Kapitalflussrechnung (finanzwirtschaftlicher Bereich) andererseits erfolgt.³²

Ausgehend von den betrieblichen Teilplanungen (z. B. Absatz-, Produktions-, Personal-, Investitionsplanung) ist die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und darauf aufbauend die Plan-Bilanz sowie die Finanzplanung zu entwickeln, wobei ggf. Alternativ-Darstellungen in Form von Best-Case- und Worst-Case-Betrachtungen zweckmäßig erscheinen.³³

In der Praxis ist häufig festzustellen, dass mittelständische Unternehmen lediglich eine Ergebnisplanung und ggf. eine daraus abgeleitete überschlägige Cash-Flow-Rechnung erstellen.³⁴ Derartige Teilplanungen sind nach Auffassung des Verfassers grundsätzlich nicht

²⁴ Vgl. *Groß*, WPg 2004, 1357, 1370.

²⁵ Vgl. *Richter/Pluta*, InsVZ 2009, 31, 33.

²⁶ Nach *Plagens/Brunow*, Integrierte Planungsrechnung – Bestandteil des betrieblichen Rechnungswesens (Teil I) DStR 2004, 102, 103, kann eine Unternehmensführung ohne eine integrierte Unternehmensplanung nur eingeschränkt erfolgreich sein.

²⁷ Zu den Anforderungen an eine integrierte Unternehmensplanung wird nach *Plagens/Brunow*, DStR 2004, 102, 103, in der Literatur nur vereinzelt Stellung bezogen. In der Literatur finden sich neben der Finanzplanung vorwiegend diverse Planungsverfahren der Kostenrechnung.

²⁸ Nach *Richter/Pluta*, InsVZ 2009, 31, 35 sind die Leitungsorgane eines Unternehmens aufgrund ihrer Leitungsfunktion und Geschäftsführung verpflichtet, die Finanzierung des Unternehmens durch Planungen sicherzustellen, wobei Art und Umfang der Planung nicht gesetzlich definiert ist.

²⁹ Zu weiteren Einzelheiten, vgl. IDW S 1, WPg Supplement 3/2008, 68 ff., Rz. 27.

³⁰ Zu weiteren Einzelheiten, vgl. IDW S 6, WPg Supplement 4/2012, 130 ff., Rz. 131 f.

³¹ Zu weiteren Einzelheiten, vgl. IDW ES 11, WPg Supplement 3/2014, 69 ff., Rz. 33.

³² Zu der Differenzierung zwischen dem leistungs- und finanzwirtschaftlichen Bereich vgl. *Plagens/Brunow*, DStR 2004, 102, 107.

³³ Vertiefend *Zabel* in: *Kübler*, HRI, 2. Aufl. 2015, § 4 Rz. 149 ff.

³⁴ Nach *Richter/Pluta*, InsVZ 2009, 31, 35 fehlt es in der Praxis mangels faktischer Durchsetzung von Ansprüchen gegen Vorstände wegen unzureichender Unternehmensplanung im Vorfeld der Insolvenz oftmals an ausreichenden Planungsinstrumenten.

geeignet, die Fortführungsprognose herzuleiten, da nur Teilbereiche berücksichtigt werden.³⁵

Die wesentlichen Prämissen der integrierten Unternehmensplanung (z. B. Absatzplanung, Auftragsbestand, Entwicklung der Beschaffungs- und Absatzpreise, Fortsetzung wichtiger Verträge etc.) sollten in geeigneter Form durch die gesetzlichen Vertreter dokumentiert werden.

Durch die Anwendung von integrierten Unternehmensplanungen können Krisenanzeichen in einem Unternehmen frühzeitig durch die gesetzlichen Vertreter erkannt und damit die Sanierungschancen erhöht werden, da die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen frühzeitig eingeleitet werden können.³⁶

4. Erkennung und Bewertung von Risiken

Bei der Beurteilung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose sind etwaige Risiken³⁷ des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter zu bewerten. Zunehmende Risiken sind zugleich Ausfluss einer fortschreitenden Unternehmenskrise^{38, 39}. Im Rahmen der Risikobeurteilung sind die folgenden *drei Risikogruppen* zu unterscheiden:⁴⁰

– Allgemeines Unternehmensrisiko

Hierunter sind die allgemeinen Geschäftsrisiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit zu verstehen. Derartige Risiken bewegen sich in einer üblichen Bandbreite und resultieren insbesondere aus der Entwicklung des konjunkturellen und branchenspezifischen Unternehmensumfeldes.⁴¹

– Entwicklungsbeeinträchtigende Risiken

Hierunter sind Risiken zu verstehen, die über das allgemeine Unternehmensrisiko hinausgehen und mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben können, wobei zwischen externen⁴² und internen Risiken⁴³ zu unterscheiden ist. Entwicklungsbeeinträchti-

³⁵ Ebenso Beck/Stannek in: Thierhoff/Müller/Illy/Liebscher, Unternehmenssanierung, 2012, 10. Kap. Rz. 85 für die integrierte Unternehmensplanung i. R. der Erstellung von Sanierungskonzepten.

³⁶ Vgl. Richter/Pluta, InsVZ 2009, 31, 39.

³⁷ Unter einem Risiko versteht man in diesem Zusammenhang allgemein mögliche negative Abweichungen der Handlungsergebnisse von den Handlungszielen, vgl. WP-Handbuch 2012, Bd. I, Kap. P Rz. 9.

³⁸ Zu den verschiedenen Krisenarten und Krisenformen, vgl. ausführlich Zabel in: Kübler, HRI, 2. Aufl. 2015, § 4 Rz. 3 ff.

³⁹ Vgl. Groß, WPg 2004, 1357, 1360.

⁴⁰ Vgl. Groß, WPg 2004, 1357, 1360.

⁴¹ Unternehmerische Tätigkeiten sind stets risikobehaftet, so dass nahezu jedes Unternehmen Phasen des Auf- und Abschwungs erlebt. Dabei können Verlustperioden unter Umständen mehrere Jahre andauern. Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. 1998, § 252 Rz. 24.

⁴² Externe Risiken können sich z. B. durch nachhaltige Marktveränderungen und Wettbewerbsverschiebungen, demografische Entwicklungen, Beschaffungs- und Absatzpreisentwicklungen, hohe Abhängigkeiten von Lieferanten und Kunden oder dem Verlust von Alleinstellungsmerkmalen ergeben.

⁴³ Interne Risiken können sich z. B. durch rückläufige Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, einem fehlenden Leitbild und fehlender strategischer Ziele des Unternehmens, einer fehlenden Unternehmensplanung, Entscheidungsschwäche, unzureichende Beschaffungs- und Absatzprozesse oder Qualifikations- und Motivationsdefizite ergeben.

gende Risiken treten zunehmend in der *Stakeholderkrise*⁴⁴ und *Strategiekrise*⁴⁵ in Erscheinung.⁴⁶

– Bestandsgefährdende Risiken

Hierunter sind Risiken zu verstehen, die aufgrund risikobehafteter Geschäfte, Unrichtigkeiten in der Rechnungslegung und Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften zu nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens führen können, so dass der Bestand des Unternehmens nicht mehr hinreichend gesichert ist.⁴⁷ Bestandsgefährdende Risiken treten zunehmend in der *Erfolgskrise*⁴⁸ und *Liquiditätskrise*⁴⁹ in Erscheinung.⁵⁰

III. Prognosezeitraum

Bei der Beurteilung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose durch die gesetzlichen Vertreter hat der Gesetzgeber auf eine Konkretisierung des Prognosezeitraums in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB verzichtet, so dass insofern auf einen unternehmensspezifischen, überschaubaren und hinreichend konkreten Zeitraum abzustellen ist.⁵¹ Überwiegend wird die Auffassung vertreten, dass der Prognosezeitraum einen Zeitraum von mindestens *zwölf Monate ab dem Abschlussstichtag* umfassen soll,⁵² wobei bis zum Abschluss der Aufstellung des Jahresabschlusses keine fundierten Anhaltspunkte gegen die Annahme der Fortführungsprognose vorliegen dürfen.⁵³ Der 12-Monats-Zeitraum ist als Richtwert zu verste-

⁴⁴ Die *Stakeholderkrise* ist insbesondere durch Konflikte zwischen den Mitgliedern der Unternehmensleitung und den Überwachungsorganen, der Gesellschafter, der Arbeitnehmer und ihren Vertretungen, den Banken sowie den anderen Gläubigern gekennzeichnet, vgl. Zabel in: Kübler, HRI, 2. Aufl. 2015, § 4 Rz. 94 ff., 146 ff.

⁴⁵ Die *Strategiekrise* ist gekennzeichnet durch einen nachhaltigen Verlust von Marktanteilen und der Wettbewerbsfähigkeit und steht im Zusammenhang mit dem Nichterkennen von Marktentwicklungen und einer damit einhergehenden unzureichenden Kundenorientierung, vgl. Zabel in: Kübler, HRI, 2. Aufl. 2015, § 4 Rz. 96 ff., 144 ff.

⁴⁶ Vgl. Groß, WPg 2004, 1357, 1361.

⁴⁷ Vgl. Groß, WPg 2004, 1357, 1361.

⁴⁸ Die *Erfolgskrise* ist durch Nachfragerückgänge und Margenverluste gekennzeichnet, was zu einer nachhaltigen Ergebnisverschlechterung des Unternehmens führen kann. Sofern in dieser Situation Verluste erwirtschaftet werden, wird das Eigenkapital angegriffen und die Eigenkapitalquote belastet, vgl. Zabel in: Kübler, HRI, 2. Aufl. 2015, § 4 Rz. 100 ff. und 138 ff.

⁴⁹ Die *Liquiditätskrise* ist dadurch gekennzeichnet, dass das Unternehmen infolge der anhaltenden Erfolgskrise nur noch geringfügige bzw. negative Cash-Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet, so dass sich die Liquiditätssituation des Unternehmens weiter verschlechtert und die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt werden können, vgl. Zabel in: Kübler, HRI, 2. Aufl. 2015, § 4 Rz. 103 und 134 ff.

⁵⁰ Vgl. Groß, WPg 2004, 1357, 1361.

⁵¹ Vgl. Kreipl/Müller in: Haufe HGB-BilanzKomm, 4. Aufl. 2013, § 252 Rz. 32; Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. 1998, Rz. 24 gehen von einem übersehbaren Zeitraum aus, in dem das Unternehmen bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung seine Tätigkeit als werbendes Unternehmen fortsetzen kann.

⁵² Vgl. Winkeljohann/Büssow in: Beck BilKomm. 9. Aufl., 2014, § 252 Rz. 11, die auch unternehmensspezifisch einen längeren Prognosezeitraum als 12 Monate für geboten halten. Nach Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 26 lässt sich ein Prognosezeitraum von mehr als 12 Monate nicht mit dem Jahresrhythmus der Bilanzierung vereinbaren, da dann wieder eine neue Überprüfung der Richtigkeit der Fortführungsprognose gefordert ist.

⁵³ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 8; IDW Positionspapier v. 13.8.2012, FN-IDW 2012, 463 ff., Rz. 15.

hen, von dem im Einzelfall je nach verfügbaren Informationen abgewichen werden kann bzw. muss.⁵⁴

Sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass sich die gesetzlichen Vertreter mit der Prüfung von Insolvenzgründen auseinandersetzen müssen, ist der Prognosezeitraum i. R. der Beurteilung der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose auf das laufende und folgende Geschäftsjahr zu erweitern. In diesem Fall ist der verlängerte Prognosezeitraum auch bei Beurteilung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose zugrunde zu legen.⁵⁵ Da bei der Anwendung des erweiterten Prognosezeitraums erfahrungsgemäß erhebliche Ermessensspielräume für die gesetzlichen Vertreter bestehen, sollte der Prognosezeitraum nach diesseitiger Auffassung für die handelsrechtliche Fortführungsprognose generell auf einen 24-Monats-Zeitraum erweitert werden.⁵⁶ Dadurch kann zudem erreicht werden, dass integrierte Unternehmensplanungen verstärkt zur Anwendung kommen.

Bei der Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sind die *Verhältnisse am Abschlussstichtag* maßgebend,⁵⁷ wobei wertaufhellende Tatsachen zu berücksichtigen sind.⁵⁸ Hierunter sind Ereignisse zu verstehen, die erst nach dem Bilanzstichtag bekannt werden, deren Verursachung aber bereits vor dem Bilanzstichtag liegt. Wertbegründende Tatsachen, d. h. nach dem Abschlussstichtag eingetretene Ereignisse, sind bei der Beurteilung der Fortführungsprognose in zwei Fällen zu berücksichtigen:

- Eingetretene positive wertbegründende Ereignisse (z. B. Forderungsverzichte oder Gesellschafterbeiträge) *können* bei der Beurteilung der Fortführungsprognose berücksichtigt werden, soweit davon ausgegangen werden kann, dass sie die seitens der gesetzlichen Vertreter zum Abschlussstichtag bereits bestehenden Erwartungen bestätigen.⁵⁹
- Eingetretene negative wertbegründende Ereignisse, die auch nach den Verhältnissen am Stichtag nicht vorhersehbar waren und zu einem Wegfall der Annahme der Fortführung führen (z. B. Großbrand aller Produktionsanlagen mit der notwendigen Folge der Betriebseinstellung), *sind* bei allen zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig festgestellten Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.⁶⁰

IV. Entgegenstehende Gegebenheiten

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im handelsrechtlichen Jahresabschluss ist nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Nach dem Gesetzeswortlaut handelt es sich dabei nicht um eine subjektive Beurteilung durch den Bilanzierenden, sondern um eine objektive Betrachtungsweise über

⁵⁴ Vgl. *Fülber/Kuschel/Selchert* in: Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 48, wobei die Autoren ein Abweichen von dem 12-Monats-Zeitraum nach unten nur in sehr seltenen Ausnahmefällen für zulässig halten; ebenso *Kreipl/Müller* in: Haufe HGB-BilanzKomm, 4. Aufl. 2013, § 252 Rz. 32; *Winkeljohann/Büssow* in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 252 Rz. 11.

⁵⁵ Vgl. IDW Positionspapier v. 13.8.2012, FN-IDW 2012, 463 ff., Rz. 17.

⁵⁶ Im Ergebnis ebenso *Richter/Pluta*, InsVZ 2009, 31, 35, die als Mindestmaß einer Planung in jedem Fall das laufende und das darauf folgende Geschäftsjahr fordern.

⁵⁷ Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. 1998, Rz. 26.

⁵⁸ Vgl. *Winkeljohann/Büssow* in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 252 Rz. 12.

⁵⁹ Vgl. *Naumann/Breker/Siebler/Weiser* in: HdJ, Abt. I/7, Rz. 143.

⁶⁰ Vgl. *Winkeljohann/Büssow* in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 252 Rz. 12 mit Verweis auf IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 25 und IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 31.

tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten, die gegen die Unternehmensfortführung sprechen.⁶¹

Die Identifizierung und Bewertung von Gegebenheiten, die der Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen, können im Einzelfall mit erheblichen Schwierigkeiten und Ermessensspielräumen verbunden sein.⁶² Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass die der Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehenden Gegebenheiten schwerwiegend sein müssen.⁶³ Sofern eine abschließende Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht möglich sein sollte, kann es für die gesetzlichen Vertreter im Einzelfall sinnvoll sein, die Aufstellungsfristen für den handelsrechtlichen Jahresabschluss nach §§ 243 Abs. 3, 264 Abs. 1 Satz 2 und 3 auszuschöpfen.⁶⁴

1. Tatsächliche Gegebenheiten

Als tatsächliche Gegebenheiten kommen vorrangig wirtschaftliche Schwierigkeiten in Betracht,⁶⁵ die bereits eingetreten sind oder mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.⁶⁶ Dabei müssen die wirtschaftlichen Gegebenheiten so schwerwiegend sein, dass sie voraussichtlich zu einer Einstellung des Geschäftsbetriebs oder zu einer Veräußerung der Vermögensgegenstände außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit (Asset Deal) führen.⁶⁷

Beispiele:⁶⁸ Unfähigkeit zur Durchführung notwendiger Investitionen zwecks Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit, Ausschöpfung von Kreditlinien bei Bestehen eines weiteren unabwendbaren Kreditbedarfs, Ausfall wesentlicher Kreditgeber, Lieferanten oder Kunden, Wegfall des Zugangs zu wichtigen Rohstoffmärkten, unzureichende Eigenkapitalausstattung.

2. Rechtliche Gegebenheiten

Als rechtliche Gegebenheiten kommen alle Sachverhalte in Betracht, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, vertraglicher Vereinbarungen oder behördlicher Auflagen voraussichtlich zu einer Einstellung des Geschäftsbetriebes führen.

Beispiele:⁶⁹ Auslaufen von Patent-, Lizenz-, Miet- oder Pachtverträge sowie Konzessionen, Einschränkungen in der Produktion aufgrund von Umweltschutzauflagen, erforderliche Auflösung der Gesellschaft aufgrund von Satzungsvorschriften oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens.⁷⁰

⁶¹ Vgl. Kreipl/Müller in: Haufe HGB-BilanzKomm, 4. Aufl. 2013, § 252 Rz. 35; Winkeljohann/Büssow in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 252 Rz. 14.

⁶² Vgl. Fülber/Kuschel/Selchert in: Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl. 2014, § 252 § 252, Rz. 50.

⁶³ Vgl. Winkeljohann/Büssow in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 252 Rz. 14, die wegen der weitreichenden Folgen fordern, alle Argumente „für“ und „gegen“ die Unternehmensfortführung aufzuzeichnen und ausführlich zu begründen sind.

⁶⁴ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. 1998, § 252 Rz. 24.

⁶⁵ Vgl. Winkeljohann/Büssow in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 252 Rz. 15.

⁶⁶ Vgl. Kreipl/Müller in: Haufe HGB-BilanzKomm, 4. Aufl. 2013, § 252 Rz. 36.

⁶⁷ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. 1998, § 252 Rz. 28.

⁶⁸ Vgl. Fülber/Kuschel/Selchert in: Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 49.

⁶⁹ Vgl. Fülber/Kuschel/Selchert in: Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 49.

⁷⁰ Im eröffneten Insolvenzverfahren kann eine positive Fortführung der Unternehmenstätigkeit allerdings gegeben sein, wenn hinreichend begründete Aussichten bestehen, dass das Unternehmen z. B. i. R. eines Insolvenzplanverfahrens saniert werden kann, vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 3 und IDW RH HFA 1.012, WPg Supplement 3/2011, 89 ff., Rz. 36.

V. Auswirkungen auf die Bilanzierung

Die Vorschrift des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB zählt zu den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen der §§ 252–256a HGB und hat somit in erster Linie Auswirkungen auf die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss. Daneben wirkt sich die Vorschrift aber auch auf den Bilanzansatz und den Bilanzausweis aus.⁷¹

1. Bilanzierung bei Unternehmensfortführung

Sofern die gesetzlichen Vertreter von dem Regelfall der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit ausgehen, d. h. keine tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten der Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen, hat die Bilanzierung unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorschriften der §§ 253 bis 256a HGB zu erfolgen.⁷²

Die gesetzlichen Vertreter können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses davon ausgehen, dass die Vermögensgegenstände in der geplanten und beabsichtigten Weise genutzt werden und die Schulden planmäßig beglichen werden.⁷³ Dies konkretisiert sich insbesondere wie folgt:⁷⁴

- *Vermögensgegenstände des Anlagevermögens* sind nach § 253 Abs. 3 HGB mit ihren historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen zu bilanzieren. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen auf den beizulegenden Wert vorzunehmen (gemildertes Niederstwertprinzip).
- *Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens* sind nach § 253 Abs. 4 HGB unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren.
- *Rückstellungen* sind nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB i. H. des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages zu bilanzieren, wobei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr nach § 253 Abs. 2 HGB abzuzinsen sind.
- *Verbindlichkeiten* sind nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB i. H. des Erfüllungsbetrages zu bilanzieren.

Daneben können i. R. der Aufstellung des Jahresabschlusses sämtliche Bewertungswahlrechte und -vereinfachungen angewendet werden.⁷⁵

2. Bilanzierung bei Wegfall der Unternehmensfortführung

Sofern die gesetzlichen Vertreter von einem Wegfall der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgehen, d. h. tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten der Fortführung

⁷¹ Vgl. *Hater*, Insolvenzzrechtliche Fortbestehensprognose und handelsrechtliche Fortführungsprognose, 2013, S. 40. Nach *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. 1998, § 252 Rz. 23 gehört der Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu einem fundamentalen Bilanzierungsgrundsatz.

⁷² Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. 1998, § 252 Rz. 31.

⁷³ Vgl. *Naumann/Breker/Siebler/Weiser* in: HdJ, Abt. I/7, Rz. 136; ergänzend *Fülbier/Kuschel/Selchert* in: Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 53.

⁷⁴ Vgl. *Fülbier/Kuschel/Selchert* in: Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 53; *Winkeljohann/Büssow* in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 252 Rz. 17.

⁷⁵ Vgl. *Fülbier/Kuschel/Selchert* in: Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 53; *Winkeljohann/Büssow* in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 252 Rz. 17.

der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen, können sich erhebliche bilanzielle Auswirkungen ergeben,⁷⁶ die allerdings nicht im Einzelnen gesetzlich geregelt sind.⁷⁷

Der Jahresabschluss ist dementsprechend nicht auf Grundlage eines Fortführungskonzepts, sondern eines Liquidationskonzepts aufzustellen,⁷⁸ wobei die Verwertungsalternative und der Liquidationszeitraum zu berücksichtigen sind.⁷⁹ Das vorrangige Ziel des Jahresabschlusses besteht nunmehr nicht mehr in der periodengerechten Gewinnermittlung, sondern in der Ermittlung des zum Abschlussstichtag vorhandenen Reinvermögens des Unternehmens.⁸⁰ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB kodifizierte Vorsichtsprinzip⁸¹ grundsätzlich weiterhin anzuwenden ist.⁸²

a) Ansatz

Bei einem Wegfall der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sind die allgemeinen Ansatzvorschriften grundsätzlich weiterhin anzuwenden. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Regelungen:

- Vermögensgegenstände, an denen das *wirtschaftliche Eigentum* besteht,⁸³ sind unverändert in der Bilanz auszuweisen, sofern nach den Vertragsbedingungen von einer Weiternutzung ausgegangen werden kann.⁸⁴
- Selbst geschaffene *immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens i. S. des § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB* (z. B. selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, etc.) dürfen auch weiterhin nicht in der Bilanz ausgewiesen werden, auch wenn eine Veräußerung vorgesehen ist.⁸⁵ Das gleiche gilt für den originären Geschäfts- oder Firmenwert.
- Aktive und passive *Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 1 und 2 HGB* werden weiterhin in der Bilanz ausgewiesen, wenn der zugrunde liegende Vertrag trotz beabsichtigter Einstellung des Geschäftsbetriebs erfüllt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Rechnungsabgrenzungsposten erfolgswirksam aufzulösen.⁸⁶
- *Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern* sind unverändert in der Bilanz auszuweisen, obwohl diese im Fall der Insolvenz grundsätzlich nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO nachrangig sind.⁸⁷

⁷⁶ Vgl. *Mujkanovic*, Grundsatz der Unternehmensfortführung im Rahmen der Abschlussprüfung, WP Praxis 2012, 61 m. w. N.

⁷⁷ Vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. 1998, § 252 Rz. 32; *Fülber/Kuschel/Selchert* in: Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 54, *Winkeljohann/Büssow* in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 252 Rz. 18.

⁷⁸ Vgl. *Mujkanovic*, WP Praxis 2012, 61 m. w. N.

⁷⁹ Vgl. *Fülber/Kuschel/Selchert* in: Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 55.

⁸⁰ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 4.

⁸¹ Als Ausprägungen des Vorsichtsprinzips werden vom Gesetzgeber das Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 HGB) und das Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 HGB) genannt. Zu weiteren Einzelheiten, vgl. *Winkeljohann/Büssow* in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 252 Rz. 29 ff.

⁸² Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 5.

⁸³ Nach dem in § 246 Abs. 1 HGB kodifizierten Vollständigkeitsgebot sind für Zwecke der Rechnungslegung auch Vermögensgegenstände zu bilanzieren, an denen der Bilanzierende die tatsächliche Sachherrschaft ausübt, obwohl er nicht zivilrechtlicher Eigentümer ist (wirtschaftliches Eigentum). Dies ist immer dann der Fall, wenn der zivilrechtliche Eigentümer dauerhaft von der Einwirkung ausgeschlossen ist, vgl. *Förschle/Ries* in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 246 Rz. 5 ff.

⁸⁴ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 6.

⁸⁵ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 7.

⁸⁶ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 9.

⁸⁷ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 17.

Aus dem Wegfall des Grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit können sich allerdings Sachverhalte ergeben, die insbesondere in den nachfolgend beschriebenen Fällen zu einem zusätzlichen Bilanzansatz führen können:

- Bei einem Wegfall des Grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit handelt es sich um einen begründeten Ausnahmefall i. S. des § 252 Abs. 2 HGB, der zu einer *Durchbrechung der Grundsätze der Ansatzstetigkeit* nach § 246 Abs. 3 HGB führen kann.⁸⁸
- Sofern Verträge infolge der beabsichtigten Einstellung der Geschäftstätigkeit vorzeitig durch Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung beendet werden, sind die damit im Zusammenhang stehenden *Rückzahlungsverpflichtungen und Vertragsstrafen* als Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu bilanzieren⁸⁹ und etwaige *Rückforderungsansprüche* als sonstige Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.⁹⁰
- Sämtliche im Zusammenhang mit der Einstellung der Geschäftstätigkeit zu *erwartende Verpflichtungen* sind als Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu bilanzieren, auch wenn diese zum Abschlussstichtag noch nicht rechtlich entstanden sind,⁹¹ z. B. Abfindungen für Mitarbeiter, Vertragsstrafen, Rückbau- und Abbruchverpflichtungen, Entsorgungskosten etc.⁹²
- Sofern nicht rückzahlungspflichtige *öffentliche Zuwendungen* an bestimmte Bindungsfristen gebunden sind, ist zu beurteilen, ob die Bindungsfristen eingehalten werden. Sollte die Veräußerung des geförderten Vermögensgegenstandes vor Ablauf der Bindungsfrist feststehen, beabsichtigt oder zu erwarten sein, ist die Rückzahlungsverpflichtung als Verbindlichkeit oder Rückstellung zu passivieren.⁹³
- Bislang nicht bilanzierte *mittelbare Pensionsverpflichtungen und Altzusagen i. S. des Art. 28 Abs. 1 EGHGB* sind als Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu bilanzieren, da den zukünftigen Pensionszahlungen grundsätzlich nicht mehr hinreichende Erträge aus der Geschäftstätigkeit gegenüberstehen.⁹⁴
- Sofern langfristige Verbindlichkeiten (insbesondere Darlehen) vorzeitig an die Gläubiger zurückgezahlt werden, sind ggf. nach § 250 Abs. 3 HGB *aktivierte Disagios* ertragswirksam aufzulösen.⁹⁵

b) Bewertung

Aus dem Wortlaut des § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ergibt sich im Umkehrschluss, dass bei Wegfall der Fortführung der Unternehmenstätigkeit eine abweichende Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erforderlich wird.⁹⁶ Da die abweichende Bewertung nicht gesetzlich geregelt ist, haben die gesetzlichen Vertreter unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls eine sachgerechte Bewertung vornehmen.⁹⁷

Grundsätzlich sind die allgemeinen Bewertungsgrundsätze bei Wegfall der Fortführung der Unternehmenstätigkeit weiterhin anzuwenden.⁹⁸ Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Regelungen:

⁸⁸ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 26.

⁸⁹ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 9 und 13.

⁹⁰ Vgl. Kreipl/Müller in: Haufe HGB-BilanzKomm, 4. Aufl. 2013, § 252 Rz. 48.

⁹¹ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 13.

⁹² Vgl. Kreipl/Müller in: Haufe HGB-BilanzKomm, 4. Aufl. 2013, § 252 Rz. 48.

⁹³ Vgl. Kreipl/Müller in: Haufe HGB-BilanzKomm, 4. Aufl. 2013, § 252 Rz. 48.

⁹⁴ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 12.

⁹⁵ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 10.

⁹⁶ Vgl. Kreipl/Müller in: Haufe HGB-BilanzKomm, 4. Aufl. 2013, § 252 Rz. 43.

⁹⁷ Vgl. auch Winkeljohann/Büssow in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 252 Rz. 20, die darauf hinweisen, dass die direkte Anwendung der Regeln der Unternehmensabwicklung keine Anwendung finden, weil es noch an der dort notwendigen Sicherheit über die Einstellung der Unternehmenstätigkeit fehlt.

⁹⁸ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 32.

- Grundsatz der Bilanzidentität nach § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB, d. h. die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz müssen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen.⁹⁹
- Grundsatz der Einzelbewertung nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB, d. h. Vermögensgegenstände und Schulden sind vorbehaltlich des § 252 Abs. 2 HGB (begründete Ausnahmefälle) und des § 254 Satz 1 HGB (Bewertungseinheiten) einzeln zu bewerten.¹⁰⁰
- Stichtagsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB, d. h. Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag zu bewerten.¹⁰¹ Sofern der Wegfall der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt wird, ist dies bei der Bewertung allerdings zu berücksichtigen, da ansonsten durch die Gesellschafter Gewinnausschüttungs- und Entnahmeregeln auf der Grundlage des Jahresabschlusses geltend gemacht werden könnten.¹⁰²
- Vorsichtsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, d. h. es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste zu berücksichtigen, während Gewinne nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie realisiert sind.¹⁰³
- Anschaffungskostenprinzip nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB, d. h. Vermögensgegenstände sind höchstens mit den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.¹⁰⁴

Aus dem Wegfall des Grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ergeben sich allerdings insbesondere die nachfolgenden bewertungsspezifischen Besonderheiten:

- Bei einem Wegfall des Grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit handelt es sich um einen begründeten Ausnahmefall i. S. des § 252 Abs. 2 HGB, der zu einer *Durchbrechung der Grundsätze der Bewertungstätigkeit* nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB führen kann.¹⁰⁵
- Die Bewertung der Vermögensgegenstände richtet sich grundsätzlich nicht mehr nach den Verhältnissen des Beschaffungsmarktes, sondern es sind im Wesentlichen die *Verhältnisse des Absatzmarktes* zugrunde zu legen.¹⁰⁶ Vor diesem Hintergrund kommt der sog. verlustfreien Bewertung¹⁰⁷ eine besondere Bedeutung zu.
- Ein in Vorjahren nach § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB aktivierter *derivativer Geschäfts- oder Firmenwert*¹⁰⁸ ist grundsätzlich nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB außerplanmäßig abzuschreiben, sofern entsprechende Verwertungserlöse nicht zu erwarten sind.¹⁰⁹
- Bei der Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der Sachanlagen sind die unterstellten Nutzungsdauern im Zusammenhang mit der

⁹⁹ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 21. Das IDW weist darauf hin, dass der Wegfall der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht notwendigerweise mit der Verpflichtung zur Aufstellung einer Sonderbilanz (z. B. Abwicklungs-/Liquidations-Eröffnungsbilanz) zusammenfällt.

¹⁰⁰ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 22.

¹⁰¹ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 24.

¹⁰² Nach Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 32 kann bei Wegfall der Fortführung der Unternehmenstätigkeit praktisch kein Ausschüttungs- oder Entnahmesubstrat mehr vorliegen.

¹⁰³ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 32.

¹⁰⁴ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 20.

¹⁰⁵ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 26.

¹⁰⁶ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 18.

¹⁰⁷ Die verlustfreie Bewertung wird auch als absatzmarktorientierte Bewertung bezeichnet. Ausgehend vom (vorsichtig) geschätzten Absatzpreis werden alle noch bis zum Absatzzeitpunkt anfallenden Aufwendungen abgesetzt (vgl. Fülber/Kuschel/Selchert in: Küting/Pfitzer/Weber, Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl. 2014, § 253 Rz. 639).

¹⁰⁸ Der derivative Geschäfts- oder Firmenwert (derivativer Goodwill) bezeichnet den positiven Unterschiedsbetrag zwischen Kaufpreis einer Unternehmung und der Differenz aus Vermögen und Schulden dieser Unternehmung.

¹⁰⁹ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 27.

Dotierung der Abschreibungen an die voraussichtlichen Rest-Nutzungsdauern anzupassen, was ggf. zu außerplanmäßigen Abschreibungen führen kann.¹¹⁰

- Sofern Rückstellungen bislang nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verursachung des Aufwands angesammelt wurden, ist die Höhe der Rückstellung an den Wert der rechtlichen Verpflichtung anzupassen, um einen vollständigen Schuldenausweis sicherzustellen.

c) *Ausweis*

Bei einem Wegfall der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sind die allgemeinen ausweisbezogenen Vorschriften weiterhin anzuwenden, so dass die Einzelposten unverändert in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden.¹¹¹ Obwohl die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach den strengen Bewertungsvorschriften des Umlaufvermögens unter Veräußerungsgesichtspunkten bewertet werden, verbleibt der Ausweis im Anlagevermögen,¹¹² da eine Umgliederung in das Umlaufvermögen zu Informationsverlusten und damit zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Bilanzklarheit führen würde.¹¹³

Es ergeben sich insbesondere die nachfolgend beschriebenen ausweisspezifischen Besonderheiten:

- Die *außerplanmäßigen Abschreibungen* auf Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens infolge der Abkehr von dem Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sollten im Anlagenspiegel (vgl. § 268 Abs. 2 HGB) in einer gesonderten Spalte ausgewiesen werden.¹¹⁴
- Die *Restlaufzeiten für Verbindlichkeiten* sollten dahingehend angepasst werden, dass Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, bei denen infolge der kritischen Situation des Unternehmens Sonderkündigungsrechte der Gläubiger bestehen, gesondert im Verbindlichkeitspiegel (vgl. § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB, § 285 Nr. 1a HGB) ausgewiesen werden.¹¹⁵
- Die *Aufwendungen und Erträge* im Zusammenhang mit Ansatz- und Bewertungsänderungen wegen der Abkehr von dem Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sind in der Gewinn- und Verlustrechnung als „außerordentliche Erträge“ oder „außerordentliche Aufwendungen“ auszuweisen und im Anhang zu erläutern.¹¹⁶

VI. Auswirkungen auf Anhang und Lagebericht

1. Anhang

Nach § 264 Abs. 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet. Über die Vorschrift des § 264a Abs. 1 HGB gilt diese Regelung auch für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften¹¹⁷.¹¹⁸ Tochterun-

¹¹⁰ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 28.

¹¹¹ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 33.

¹¹² Vgl. Kreipl/Müller in: Haufe HGB-BilanzKomm, 4. Aufl. 2013, § 252 Rz. 47.

¹¹³ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 33.

¹¹⁴ Vgl. Hoffmann/Lüdenbach, NWB Kommentar Bilanzierung, 5. Aufl. 2014, § 252 Rz. 35.

¹¹⁵ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 36.

¹¹⁶ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 37.

¹¹⁷ Es handelt sich um OHGs und KGs, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine OHG, KG oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

¹¹⁸ Vgl. Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzen, 12. Aufl. 2013, 751.

ternehmen i. S. des § 264 Abs. 3 und 4 HGB bzw. § 264b HGB können von der Verpflichtung, einen Anhang aufzustellen, befreit werden.

Der Anhang ist ein eigenständiger Bestandteil des Jahresabschlusses und soll die im Jahresabschluss vermittelten Informationen erläutern und ergänzen sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung von bestimmten Angaben entlasten. Die umfangreichen gesetzlichen Pflicht- und Wahlpflichtangaben für den Anhang ergeben sich aus §§ 284 bis 288 HGB und werden durch rechtsformspezifische Vorschriften (z. B. GmbHG oder AktG) ergänzt. In der Praxis wird der Anhang überwiegend wie folgt strukturiert:¹¹⁹

- Allgemeine Angaben,
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Erläuterungen der Bilanz,
- Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Sonstige Angaben (z. B. Organmitglieder).

Sofern die gesetzlichen Vertreter nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgehen, kommt es in der Regel zu einer Durchbrechung der *Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit*,¹²⁰ die nach § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB im Anhang anzugeben und zu begründen ist.¹²¹ In diesem Zusammenhang sind die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gesondert darzustellen, d. h. insbesondere wie sich die Änderung auf das Jahresergebnis vor Gewinnsteuern ausgewirkt hat.¹²²

Beispiel: Der Jahresabschluss wurde unter einer Abkehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr mit den folgenden Ausnahmen unverändert beibehalten worden.

- (1) Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, was zu einer Erhöhung der Abschreibungen i. H. von 750.000 € geführt hat. Die danach verbleibenden Restbuchwerte werden auf eine Nutzungsdauer von zwei Jahren abgeschrieben.
- (2) Unter den sonstigen Rückstellungen werden voraussichtliche Verpflichtungen aus dem Personalabbau i. H. von 850.000 € ausgewiesen. Eine rechtskräftige Verpflichtung der Gesellschaft besteht noch nicht.

Die nach der Abkehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden* für den Jahresabschluss sind nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB im Anhang anzugeben und zu erläutern.¹²³

Sofern in der Bilanz Vermögensgegenstände ausgewiesen werden, deren voraussichtliche Veräußerungserlöse wesentlich höher als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind, sollten die voraussichtlichen Veräußerungserlöse neben den korrespondierenden Buchwerten im Anhang angegeben werden, so dass durch den Abschlussadressaten eine Einschätzung zum Reinvermögen der Gesellschaft möglich ist.¹²⁴

2. Lagebericht

Nach § 264 Abs. 1 HGB haben die gesetzlichen Vertreter einer mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaft neben dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Über die Vor-

¹¹⁹ Systematisierung in Anlehnung an *Winkeljohann/Büssow* in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 289 Rz. 3.

¹²⁰ Nach § 246 Abs. 3 HGB sind die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden beizubehalten.

¹²¹ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 40.

¹²² Vgl. *Winkeljohann/Büssow* in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 284 Rz. 170.

¹²³ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 40.

¹²⁴ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 39.

schrift des § 264a Abs. 1 HGB gilt diese Regelung auch für haftungsbeschränkte Personengesellschaften. Tochterunternehmen i. S. des § 264 Abs. 3 HGB bzw. § 264b HGB sind von der Verpflichtung, einen Lagebericht aufzustellen, befreit.

Der Lagebericht erfüllt Informations- und Rechenschaftsfunktionen und umfasst nach § 289 HGB insbesondere die nachfolgend aufgeführten Bestandteile:¹²⁵

- *Wirtschaftsbericht*, d. h. Darstellung von Geschäftsverlauf einschließlich Geschäftsergebnis und Lage der Kapitalgesellschaft sowie Analyse von Geschäftsverlauf und Lage unter Einbeziehung finanzieller und nicht finanzieller Leistungsindikatoren (§ 289 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 HGB).
- *Prognosebericht*, d. h. Darstellung der voraussichtlichen¹²⁶ Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (§ 289 Abs. 1 Satz 4 HGB).
- *Sonstige Berichterstattung* über besondere Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres, Risiken bei Finanzinstrumenten, Forschung und Entwicklung, bestehende Zweigniederlassungen sowie Grundzüge des Vergütungssystems und Angabe der Vorstandsvergütungen (§ 289 Abs. 2 HGB).

Sofern die gesetzlichen Vertreter nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgehen, ist dies im Lagebericht deutlich unter Nennung der Gründe bzw. der Anhaltspunkte darzustellen.¹²⁷ In diesem Zusammenhang sind insbesondere der voraussichtliche Liquidationszeitraum sowie die Modalitäten der Liquidation mit ihren voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen darzustellen.¹²⁸

Beispiel: Die Geschäftsführung geht zum 31.12.2014 nicht von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aus, da der Finanzierungsbedarf für das Geschäftsjahr 2015 i. H. von 5,0 Mio. € nicht gedeckt ist. Zusätzlich haben die bislang geführten Verhandlungen mit den beteiligten Kreditinstituten ergeben, dass die bis zum 30.6.2015 eingeräumten Kreditlinien i. H. von 10,0 Mio. € nicht prolongiert werden. Es ergibt sich ein nicht gedeckter Finanzierungsbedarf i. H. von insgesamt 15,0 Mio. €.

Da eine alternative Finanzierung nicht zur Verfügung steht, wird die Geschäftsführung kurzfristig beim Amtsgericht Musterhausen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Es ist davon auszugehen, dass die Kunden mit sofortiger Wirkung die Lieferbeziehungen beenden werden, so dass eine Fortführung der Geschäftstätigkeit i. R. des Insolvenzverfahrens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die Verwertung der Vermögensgegenstände i. R. der Liquidation der Gesellschaft wird voraussichtlich einen Zeitraum von zwei Jahren in Anspruch nehmen. Da wesentliche stille Reserven nicht vorhanden sind, geht die Geschäftsführung von einer nur geringfügigen Quotenzahlung für die Gläubiger aus.

VII. Beurteilung der Fortführungsprognose durch den Abschlussprüfer

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses stellt die Beurteilung der Fortführungsprognose eine grundlegende und zentrale Aufgabe des Abschlussprüfers dar.¹²⁹ Die Notwendigkeit der Beurteilung der Fortführungsprognose ergibt sich neben der fundamentalen

¹²⁵ Systematisierung in Anlehnung an *Winkeljohann/Büssow* in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 289 Rz. 3.

¹²⁶ In der Literatur wird ein Prognosezeitraum von zwei Jahren nach dem Abschlussstichtag als sinnvoll angesehen, vgl. WP-Handbuch 2012, Bd. I, Kap. F, Rz. 1112 m. w. N. Nach DRS 20.127 soll der Prognosezeitraum mindestens ein Jahr ab dem Abschlussstichtag betragen, vgl. *Winkeljohann/Büssow* in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 289 Rz. 37.

¹²⁷ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 41.

¹²⁸ Vgl. IDW RS HFA 17, WPg Supplement 3/2011, 37 ff., Rz. 41.

¹²⁹ Vgl. *Thiergard*, Prüfung der Going-Concern-Prämisse (ISA 570), WPg 2013, 889 ff.

Bedeutung für den Jahresabschluss und dem risikoorientierten Prüfungsansatz insbesondere auch aus den folgenden Einzelvorschriften:¹³⁰

- Beurteilung der Berichterstattung im *Lagebericht* nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB,
- Beurteilung des eingerichteten *Risikofrüherkennungssystems* nach § 91 Abs. 2 AktG sowie den daraus abgeleiteten Erkenntnissen über bestandsgefährdende Risiken,
- Berichtspflicht im Prüfungsbericht nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB zur *Einschätzung des Fortbestands* durch die gesetzlichen Vertreter und
- Berichtspflicht im Prüfungsbericht nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über die bei der Prüfung festgestellten *bestandsgefährdenden Tatsachen*.

1. Verantwortung des Abschlussprüfers

Bei der Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB handelt es sich zunächst um eine Prognoseentscheidung der gesetzlichen Vertreter.¹³¹ Es ist nicht Aufgabe des Abschlussprüfers die Prognoseentscheidung für die gesetzlichen Vertreter zu treffen.¹³²

Der Abschlussprüfer hat die durch die gesetzlichen Vertreter getroffene Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei der Planung und Durchführung seiner Prüfungshandlungen und bei der Abwägung der Prüfungsaussagen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen. Hierbei hat der Abschlussprüfer insbesondere zu prüfen, ob bestehende wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Jahresabschluss und im Lagebericht zutreffend zum Ausdruck kommen.¹³³

Sofern der Abschlussprüfer die Beurteilung der gesetzlichen Vertreter für angemessen hält und keine bestandsgefährdenden Tatsachen vorliegen, kann hieraus nicht eine Garantie für die Fortführung der Unternehmenstätigkeit abgeleitet werden. Insbesondere können zukünftige Ereignisse oder Verhältnisse maßgeblichen Einfluss auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit haben.¹³⁴

Exkurs: Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 242 Abs. 1 bis 3 HGB i. V. m. § 264 Abs. 1 HGB (für Kapitalgesellschaften) und § 264a HGB (für bestimmte OHGs und KGs) obliegt dem Kaufmann bzw. den gesetzlichen Vertretern.¹³⁵ Bei kleineren Unternehmen ist es nicht unüblich, dass Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt werden.¹³⁶

Im Berufsstand wird vereinzelt die Auffassung vertreten, dass die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bei der Erstellung von Jahresabschlüssen nicht Gegenstand der Erstellungsarbeiten ist, wobei in der Bescheinigung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit unterblieben ist.

Bei dem in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB kodifizierten Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit handelt es sich jedoch um einen Bewertungsgrundsatz, der fundamentale Bedeutung für den Jahresabschluss hat.¹³⁷ Vor diesem Hintergrund kann der Wirtschaftsprüfer als Ersteller eines Jahresabschlusses nach diesseits vertretener Auffassung die Beurtei-

¹³⁰ Vgl. *Mujkanovic*, WP Praxis 2012, 61, 63 m. w. N.

¹³¹ Hierzu ausführlich Abschnitt II. 1.

¹³² Ebenso *Mujkanovic*, WP Praxis 2012, 61, 63.

¹³³ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 13.

¹³⁴ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 14.

¹³⁵ Vgl. IDW S 7, WPg Supplement 1/2010, 100 ff., Rz. 1.

¹³⁶ Zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer, vgl. IDW S 7, WPg Supplement 1/2010, 100 ff.

¹³⁷ Ebenso *Mujkanovic*, WP Praxis 2012, 61, 63.

lung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht ausblenden. Dies muss grundsätzlich unabhängig davon gelten, ob der Jahresabschluss durch den Wirtschaftsprüfer ohne Beurteilung, mit Plausibilitätsbeurteilung oder mit umfassenden Beurteilungen erstellt wird.¹³⁸ Es ist vielmehr erforderlich, dass der Wirtschaftsprüfer in Abstimmung mit den gesetzlichen Vertretern die Fortführung der Unternehmenstätigkeit beurteilt. In diesem Zusammenhang erscheint es angemessen, die berufsrechtlichen Regelungen des IDW PS 270 analog für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer anzuwenden.¹³⁹

2. Maßnahmen des Abschlussprüfers

a) Prüfungsplanung

Der Abschlussprüfer hat i. R. der Planung der Abschlussprüfung eine Prüfungsstrategie¹⁴⁰ zu entwickeln und daraus ein Prüfungsprogramm¹⁴¹ zu erstellen.¹⁴² In diesem Zusammenhang hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob Anhaltspunkte gegeben sind, aus denen sich erhebliche Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (bestandsgefährdende Tatsachen) ergeben.¹⁴³

Zur Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ist insbesondere die (integrierte) Unternehmensplanung durch den Abschlussprüfer kritisch durchzusehen und mit den gesetzlichen Vertretern zu besprechen.¹⁴⁴ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zukunftsorientierte Aussagen regelmäßig nur auf Plausibilität und ordnungsgemäße Herleitung beurteilt werden können und insofern Ermessensspielräume bestehen.¹⁴⁵

b) Prüfungsdurchführung

Die Einschätzung der gesetzlichen Vertreter zur Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit hat der Abschlussprüfer i. R. der Durchführung der Abschlussprüfung zu beurteilen. Hierbei sind insbesondere die durch die gesetzlichen Vertreter in der (integrier-

¹³⁸ Nach IDW S 7 können bei der Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer die drei genannten Auftragsarten vereinbart werden, vgl. IDW S 7, WPg Supplement 1/2010, 100 ff., Rz. 11.

¹³⁹ Nach IDW PS 270 kann insbesondere von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden, wenn das Unternehmen in der Vergangenheit nachhaltige Gewinne erzielt hat, leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann und keine bilanzielle Überschuldung droht (sog. „Sonnenscheinkriterien“), vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 9.

¹⁴⁰ Unter einer *Prüfungsstrategie* versteht man die Grundsatzentscheidung des Abschlussprüfers über die Richtung des bei der jeweiligen Abschlussprüfung einzuschlagenden Weges. Dabei können Umfang und Inhalt der Prüfungsstrategie in Abhängigkeit von der Größe des zu prüfenden Unternehmens, der Komplexität der Prüfung und der vom Abschlussprüfer gewählten Prüfungsmethode und -technologie variieren. Der Abschlussprüfer hat in diesem Zusammenhang insbesondere mögliche Risikofaktoren (Unternehmens- und Prüfungsrisiken) zu identifizieren und zu analysieren. Vgl. IDW PS 240, WPg Supplement 1/2011, 1 ff., Rz. 14 ff.

¹⁴¹ Unter einem *Prüfungsprogramm* versteht man die dokumentierte Umsetzung der Prüfungsstrategie, die insbesondere Prüfungsanweisungen an die Mitarbeiter des Abschlussprüfers beinhaltet und einen ordnungsgemäßen Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht gewährleisten soll, vgl. IDW PS 240, WPg Supplement 1/2011, 1 ff., Rz. 18 ff.

¹⁴² Ausführlich hierzu IDW PS 240, WPg Supplement 1/2011, 1 ff.

¹⁴³ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 15.

¹⁴⁴ Nach IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 16 i. V. m. Rz. 9 kann der Abschlussprüfer hierauf verzichten, wenn das Unternehmen in der Vergangenheit nachhaltige Gewinne erzielt hat, leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann und keine bilanzielle Überschuldung droht (sog. „Sonnenscheinkriterien“).

¹⁴⁵ Vgl. Mujkanovic, WP Praxis 2012, 61, 63.

ten) Unternehmensplanung angewandten Prognoseverfahren, die zugrunde gelegten Planungsprämissen und die zukünftigen Vorhaben kritisch zu würdigen.¹⁴⁶

Der von dem Abschlussprüfer zu beurteilende Prognosezeitraum entspricht grundsätzlich dem von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten Prognosezeitraum.¹⁴⁷ Sofern die gesetzlichen Vertreter einen Prognosezeitraum von weniger als zwölf Monaten ab dem Abschlussstichtag berücksichtigt haben,¹⁴⁸ hat der Abschlussprüfer die gesetzlichen Vertreter aufzufordern, den Prognosezeitraum entsprechend zu erweitern.¹⁴⁹ Unabhängig davon hat der Abschlussprüfer die gesetzlichen Vertreter stets auf deutliche Anzeichen für eine nach dem Prognosezeitraum abzeichnende Bestandsgefährdung zu befragen.¹⁵⁰

Sofern die gesetzlichen Vertreter die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend ohne eingehende Untersuchungen getroffen haben,¹⁵¹ kann auch der Abschlussprüfer von der Angemessenheit dieser Einschätzung ausgehen.¹⁵²

c) Zusätzliche Prüfungshandlungen bei Bestandsgefährdung

Sofern Anhaltspunkte für eine Bestandsgefährdung *im oder nach dem Prognosezeitraum*¹⁵³ vorliegen, hat der Abschlussprüfer auf der Grundlage der vorliegenden (integrierten) Unternehmensplanung geeignete Prüfungshandlungen durchzuführen, um zu beurteilen, ob eine tatsächliche Bestandsgefährdung vorliegt.¹⁵⁴

Beispiele: Analyse der (integrierten) Unternehmensplanung unter Berücksichtigung der verwendeten Planungsprämissen und Prognosedaten und Erörterung mit den gesetzlichen Vertretern, Analyse der letzten verfügbaren Monatsabschlüsse sowie Beurteilung der Abweichungen zu den bisherigen Budget- und Planungsrechnungen, Durchsicht der Darlehensverträge und Beurteilung der Einhaltung von vereinbarten Financial Covenants,¹⁵⁵ kritische Durchsicht von Protokollen der Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsgremien sowie der gesetzlichen Vertreter etc.

Wurden in der (integrierten) Unternehmensplanung durch die gesetzlichen Vertreter leistungs- und finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen¹⁵⁶ zur Aufrechterhaltung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit berücksichtigt, hat sich der Abschlussprüfer mit der Realisierbarkeit und den Erfolgchancen auseinanderzusetzen.¹⁵⁷

Bestätigen sich durch die Prüfungshandlungen bestandsgefährdende Risiken, hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob es sich um eine im Lagebericht berichtspflichtige Bestandsgefährdung handelt oder ob es sich um eine tatsächliche oder rechtliche Gegebenheit handelt, die der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB

¹⁴⁶ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 19.

¹⁴⁷ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 20.

¹⁴⁸ Zum *Prognosezeitraum* vgl. Abschnitt III.

¹⁴⁹ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 20a.

¹⁵⁰ Vgl. *Mujkanovic*, WP Praxis 2012, 61, 64.

¹⁵¹ Die gesetzlichen Vertreter können grundsätzlich von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgehen, wenn das Unternehmen in der Vergangenheit nachhaltige Gewinne erzielt hat, leicht auf finanzielle Mittel zurückgreifen kann und keine bilanzielle Überschuldung droht, vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 9 (sog. Sonnenscheinkrietrien”).

¹⁵² Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 21.

¹⁵³ Vgl. *Mujkanovic*, WP Praxis 2012, 61, 64.

¹⁵⁴ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 27.

¹⁵⁵ Unter *Financial Covenants* versteht man vereinbarte Bedingungen für die Gewährung eines Darlehens. Es handelt sich in der Regel um vorgegebene Bilanzrelationen (sog. Bilanzrelationsklauseln).

¹⁵⁶ Beispiele: Verkauf von nicht betriebsnotwendigem Vermögen, Abschluss eines Factoringvertrages.

¹⁵⁷ Vgl. *Mujkanovic*, WP Praxis 2012, 61, 65.

entgegensteht.¹⁵⁸ Die Abgrenzung kann in Einzelfällen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, wodurch dem Abschlussprüfer entsprechende Ermessensspielräume einzuräumen sind.¹⁵⁹

Während eine der Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehende Gegebenheit zu einer *konkreten Gefährdung* des Unternehmens führt, stellt eine Bestandsgefährdung lediglich eine *abstrakte Gefährdung* des Unternehmens dar.¹⁶⁰ Als Entscheidungskriterien sind der Prognosezeitraum und die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen.

Beispiele:

- (1) Eine erforderliche Kreditlinie hat eine Laufzeit bis zum 30.6.2017. Es ist davon auszugehen, dass die Kreditlinie nicht durch die Hausbank verlängert wird. Bezogen auf den Jahresabschluss zum 31.12.2014 liegt eine *abstrakte Gefährdung* des Unternehmens vor. Eine *konkrete Gefährdung* des Unternehmens ist nicht gegeben, da die Bestandsgefährdung außerhalb des Prognosezeitraums liegt, so dass die abstrakte Gefährdung keinen Einfluss auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB hat.
- (2) Eine erforderliche Kreditlinie hat eine Laufzeit bis zum 30.6.2015. Es ist davon auszugehen, dass die Kreditlinie durch die Hausbank verlängert wird. Bezogen auf den Jahresabschluss zum 31.12.2014 liegt eine *abstrakte Gefährdung* des Unternehmens vor. Eine *konkrete Gefährdung* des Unternehmens ist nicht gegeben, da die Verlängerung der Kreditlinie zu erwarten ist, so dass die abstrakte Gefährdung keinen Einfluss auf die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB hat.

Sofern der Abschlussprüfer anhand seiner Prüfungshandlungen Anhaltspunkte für eine Insolvenzgefahr erkennt, sind die gesetzlichen Vertreter auf die insolvenzrechtlichen Verpflichtungen hinzuweisen.¹⁶¹

3. Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

a) Prüfungsbericht¹⁶²

Nach § 321 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HGB hat der Abschlussprüfer im Prüfungsbericht vorweg zu der Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts einzugehen und über Tatsachen zu berichten, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.¹⁶³

Sofern ein Hinweis zum Bestätigungsvermerk aufgenommen wurde, der Bestätigungsvermerk eingeschränkt oder ein Versagungsvermerk erteilt wurde, hat der Abschlussprüfer die Gründe im Prüfungsbericht darzustellen und zu erläutern.¹⁶⁴

b) Bestätigungsvermerk¹⁶⁵

Nach § 322 Abs. 1 HGB hat der Abschlussprüfer das Ergebnis der Prüfung in einen Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und die angewandten Rech-

¹⁵⁸ Vgl. Mujkanovic, WP Praxis 2012, 61, 65.

¹⁵⁹ Vgl. Groß, WPg 2010, 137.

¹⁶⁰ Vgl. Mujkanovic, WP Praxis 2012, 61, 65.

¹⁶¹ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 29.

¹⁶² Ausführlich IDW PS 450, WPg Supplement 4/2009, 1 ff.

¹⁶³ Die Einbeziehung von bestandsgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen in die Berichterstattung des Abschlussprüfers wird auch als *erweiterte Redepflicht* des Abschlussprüfers bezeichnet, vgl. Schmidt/Poullie in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 321 Rz. 35.

¹⁶⁴ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 38, 41, 42.

¹⁶⁵ Ausführlich IDW PS 400, WPg Supplement 4/2010, 25 ff.

nungslegungs- und Prüfungsgrundsätze anzugeben sowie eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten.¹⁶⁶

In der Literatur wird zutreffend darauf hingewiesen, dass zwischen den Erwartungen der Öffentlichkeit und den an den begrenzten Möglichkeiten der Rechnungslegung ausgerichteten Aussagen des Bestätigungsvermerks eine Diskrepanz (sog. *Erwartungslücke*) besteht.¹⁶⁷ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgabe des Abschlussprüfers nicht in der Abgabe eines Urteils über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ist, sondern eine Beurteilung über die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht.¹⁶⁸

Sofern i. R. der Abschlussprüfung bestandsgefährdende Tatsachen festgestellt werden, sind grundsätzlich *drei Fälle* zu unterscheiden:¹⁶⁹

Fall 1: Angemessene Annahme der Fortführungsprognose

Sofern die gesetzlichen Vertreter den Jahresabschluss zutreffend unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aufgestellt haben, jedoch erhebliche Unsicherheiten über die Fortführung der Unternehmenstätigkeit bestehen, hat der Abschlussprüfer zu beurteilen,

- ob im Lagebericht die bestandsgefährdenden Tatsachen und die Maßnahmen der gesetzlichen Vertreter angemessen dargestellt sind und
- ob aus dem Lagebericht hervorgeht, dass die bestandsgefährdenden Tatsachen eine erhebliche Unsicherheit für die Fortführung des Unternehmens erkennen lassen.¹⁷⁰

Für den Fall, dass die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter und die Angaben im Lagebericht angemessen sind, hat der Abschlussprüfer einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen, der um einen Hinweis nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB zu ergänzen ist.¹⁷¹

Beispiel für einen ergänzenden Hinweis:

„[...] Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Gesellschaft im Lagebericht hin. Dort ist ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der weiteren Fortführung der Factoring-Finanzierung abhängig ist.“

Haben die gesetzlichen Vertreter eine angemessene Berichterstattung über die Unsicherheit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Lagebericht unterlassen, ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken und der Grund für die Einschränkung im Bestätigungsvermerk anzugeben.¹⁷²

Beispiel für einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„[...] Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt: Im Lagebericht ist nicht dargestellt, dass die Kreditlinien der Gesellschaft bis zum 30.06.2015 befristet sind und es sich hierbei um bestandsgefährdende Tatsachen handelt, die eine erhebliche Unsicherheit für die Fortführung des Unternehmens erkennen lassen. Ebenso wurden die von den gesetzlichen Vertretern zwischenzeitlich eingeleiteten Maßnahmen zur Umfinanzierung nicht im Lagebericht dargestellt.“

¹⁶⁶ Mit dem Bestätigungsvermerk soll gegenüber der Öffentlichkeit dokumentiert werden, dass die Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 oder 2 HGB erfüllt worden ist und zu welchem Ergebnis die Prüfung geführt hat, vgl. Schmidt/Küster in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 322 Rz. 11.

¹⁶⁷ Vgl. Schmidt/Küster in: Beck BilKomm, 9. Aufl. 2014, § 322 Rz. 10.

¹⁶⁸ Vgl. Mujkanovic, WP Praxis 2012, 61, 66.

¹⁶⁹ Vgl. Mujkanovic, WP Praxis 2012, 61, 66. Nach IDW PS 270 wird auch die wesentliche Verzögerung der Aufstellung des Jahresabschlusses durch die gesetzlichen Vertreter als gesonderter Fall genannt, vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 33, 45.

¹⁷⁰ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 34.

¹⁷¹ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 36.

¹⁷² Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 37, 39.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Fall 2: Nicht angemessene Annahme der Fortführungsprognose

Sofern die gesetzlichen Vertreter den Jahresabschluss unzutreffend unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB aufgestellt haben, hat der Abschlussprüfer den Bestätigungsvermerk zu versagen.¹⁷³

Beispiel für einen Versagungsvermerk bei Einwendungen:¹⁷⁴

„[...] Unsere Prüfung hat zu folgenden Einwendungen geführt: Der Jahresabschluss wurde unzulässigerweise unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt, obwohl wegen der ungesicherten Liquiditätsausstattung der Gesellschaft hiervon nicht ausgegangen werden kann. Aufgrund der Bedeutung dieser Einwendungen versagen wir den Bestätigungsvermerk.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nicht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt kein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht nicht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend dar.“

Fall 3: Fehlende Annahme der Fortführungsprognose

Sofern die gesetzlichen Vertreter keine oder eine nur unzureichende¹⁷⁵ Beurteilung über die Fortführung der Unternehmenstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB abgeben, liegt für den Abschlussprüfer grundsätzlich ein Prüfungshemmnis vor.¹⁷⁶ Der Abschlussprüfer hat den Bestätigungsvermerk zu versagen, wenn er nicht in der Lage ist, zu einem positiven Prüfungsurteil mit positiver Gesamtaussage über den Jahresabschluss zu gelangen.¹⁷⁷

Beispiel für einen Versagungsvermerk bei Prüfungshemmnis:¹⁷⁸

„[...] Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass wir nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhaltes aus folgendem Grund nicht in der Lage waren, ein Prüfungsurteil abzugeben: Durch die Unternehmensleitung wurden uns nicht ausreichende Nachweise zur Angemessenheit der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit erbracht. Aus diesem Grund war es nicht möglich, eine hinreichende Sicherheit über die Zulässigkeit der Bilanzierung der Vermögensgegenstände und Schulden unter der Annahme der Unternehmensfortführung zu erzielen. Aufgrund der Bedeutung des dargestellten Prüfungshemmnisses versagen wir den Bestätigungsvermerk.

¹⁷³ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 41.

¹⁷⁴ Vgl. Anhang zu IDW PS 400, WPg Supplement 4/2010, 25 ff., Fall 13.

¹⁷⁵ Eine unzureichende Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit kann bspw. vorliegen, wenn ein Prognosezeitraum von unter 12 Monaten der Beurteilung zugrunde gelegt wurde.

¹⁷⁶ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 42.

¹⁷⁷ Vgl. IDW PS 270, WPg Supplement 4/2010, 1 ff., Rz. 42.

¹⁷⁸ In Anlehnung an Fall 14 des Anhangs zu IDW PS 400, WPg Supplement 4/2010, 25 ff. sowie Zusammenstellung der eingeschränkten oder ergänzten Bestätigungsvermerke für das Jahr 2012 (Anlage zum Bericht der Wirtschaftsprüferkammer zur Berufsaufsicht im Jahr 2012).

Aussagen darüber, ob der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt, sind wegen des dargestellten Prüfungshemmnisses nicht möglich. Ebenso kann nicht beurteilt werden, ob der Lagebericht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.“

VIII. Zusammenfassung

Nach dem in § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB kodifizierten Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (handelsrechtliche Fortführungsprognose) ist bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Bei der Beurteilung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose ist grundsätzlich von einem Prognosezeitraum von mindestens 12 Monaten ab dem Abschlussstichtag auszugehen. Die Beurteilung der gesetzlichen Vertreter hat maßgeblichen Einfluss auf die Bilanzierung (Ansatz, Bewertung und Ausweis) sowie auf die Angaben in Anhang und Lagebericht.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses stellt die Beurteilung der Fortführungsprognose der gesetzlichen Vertreter eine grundlegende und zentrale Aufgabe des Abschlussprüfers dar, die wesentlichen Einfluss auf die durchzuführenden Prüfungshandlungen sowie auf den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk haben.

Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit stellt dabei jedoch vor allem eine Prognoseentscheidung der gesetzlichen Vertreter dar, die auf der Grundlage einer integrierten Unternehmensplanung erstellt werden sollte. Auf Basis dieser integrierten Unternehmensplanung können Krisenanzeichen (z. B. Finanzierungslücken) und etwaige weitere Risiken in einem Unternehmen frühzeitig erkannt werden, so dass leistungs- und finanzwirtschaftliche Sanierungsmaßnahmen rechtzeitig entwickelt und eingeleitet werden können. Die integrierte Unternehmensplanung i. R. der Beurteilung der Fortführungsprognose ermöglicht somit als maßgeblicher Indikator der Krisenfrüherkennung die zeitnahe Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen und kann somit zu einer evidenten Erhöhung der Sanierungschancen eines Unternehmens beitragen.